Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/30 15Ns6/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1995

Norm

StPO §72

Rechtssatz

Das Wesen der Befangenheit besteht darin, daß Umstände vorliegen, die den objektiven Beurteiler an der Unbefangenheit eines Richters zweifeln lassen. Befangen ist, wer an eine Sache nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herantritt.

Entscheidungstexte

- 15 Ns 6/95
  Entscheidungstext OGH 30.03.1995 15 Ns 6/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097005

Dokumentnummer

JJR_19950330_OGH0002_0150NS00006_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at